

# Das neue Erwachsenenschutzrecht



Samuel Vögeli  
Pflegefachmann BScN  
Geschäftsleiter Alzheimervereinigung Aargau

## Inhalt

1. Warum ein neues Erwachsenenschutzrecht?
2. Wozu dient eine Patientenverfügung und wem nützt sie?
3. Wer kann eine Verfügung verfassen?
4. Wie verfasse ich eine Patientenverfügung?
5. Was ist und wozu dient ein Vorsorgeauftrag?

## Das neue Erwachsenenschutzrecht – was war dann das alte??

- Das **neue Erwachsenenschutzrecht** löst das *Vormundschaftsrecht* aus dem Jahre **1912 (!)** ab.
- Es tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

# Das neue Erwachsenenschutzrecht – was ist daran neu??

## Terminologie:

- **früher:** Vormundschaft => gibt es nicht mehr =>  
**neu:** verschiedene Arten der Beistandschaft
- **früher:** Fürsorglicher Freiheitsentzug =>  
**neu:** fürsorgliche Unterbringung
- **früher:** Vorsorgevollmacht =>  
**neu:** Vorsorgeauftrag
- **neu:** diskriminierende Bezeichnungen ersetzt

## Das neue Erwachsenenschutzrecht – was ist daran neu??

- **früher:** gewählter Gemeinderat = Vormundschaftsbehörde
- **neu:** Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) = interdisziplinäre Fachbehörde mit mindestens drei Mitgliedern (Recht, Sozialarbeit, Psychologie). Muss 24 Stunden erreichbar sein.

Im Kanton Aargau:

- Familiengericht (Abteilung des Bezirksgerichts => einheitliche Zuständigkeit in allen familienrechtlichen Belangen
- Abklärungen des Sachverhalts: weiterhin bei den Gemeinden (Sozialamt, Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstellen) zuhanden der KESB
- Mandatsführung bei den Gemeinden

## Was beinhaltet das neue Erwachsenenenschutzrecht?

- **Die eigene Vorsorge**
  - Vorsorgeauftrag
  - Patientenverfügung
- **Massnahmen für urteilsunfähige Personen**
  - Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner
  - Vertretung bei medizinischen Massnahmen
  - Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen
- **Die behördlichen Massnahmen**
  - Beistandschaften
  - Die fürsorgliche Unterbringung

# Die eigene Vorsorge

1. Vorsorgeauftrag

2. Patientenverfügung

## Der Vorsorgeauftrag

- Ein Vorsorgeauftrag regelt, wer (natürliche oder juristische Person) für Ihre geschäftlichen, persönlichen und wirtschaftlichen Verpflichtungen besorgt sein soll, wenn Sie selber dazu nicht mehr in der Lage sein sollten (Urteilsunfähigkeit).
- Muss handschriftlich abgefasst, datiert und unterschrieben oder von einem Notar öffentlich beurkundet sein.
- Kann beim Bezirksgericht hinterlegt und/oder beim Zivilstandsamt registriert werden.

# Was ist eine Patientenverfügung?

In einer Patientenverfügung bestimmt ein Mensch zum Voraus, was geschehen soll, wenn er nicht mehr in der Lage ist, seine Wünsche zu äussern.

# Was hält eine Patientenverfügung fest?

Ihre Wünsche zu folgenden Themen:

- Medizinische Behandlung
- Lebensverlängernde Massnahmen
- Entbindung vom Patienten- und Arztgeheimnis
- Sterbebegleitung
- Sterbeort
- Untersuchung zu Forschungszwecken
- Organspende
- Obduktion

## Was kann mit einer Patientenverfügung nicht verfügt werden?

- Keine strafbare Handlungen
- Keine nichtindizierte, medizinisch-therapeutische oder pflegerische Massnahmen
- Keine Ablehnung von Massnahmen, welche eine schwere Verwahrlosung oder unerträgliche Schmerzen verhindern sollen
- ÄrztInnen, Pflegende, Angehörige usw. können nicht von ihren Fürsorgepflichten gegenüber dem kranken Menschen entbunden werden

## Massnahmen für urteilsunfähige Personen

1. Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner
2. Vertretung bei medizinischen Massnahmen
3. Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen

## **Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner**

Neu haben der/die Ehepartner/in oder der/die eingetragene Partner/in einer urteilsunfähigen Person von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht für alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhalts üblicherweise erforderlich sind, sowie für die ordentliche Verwaltung des Einkommens und Vermögens.

## Vertretung bei medizinischen Massnahmen

- Arzt muss Behandlungsplan erstellen
- Wenn kein Vorsorgeauftrag bzw. eine Patientenverfügung vorliegt, müssen bei Urteilsunfähigkeit folgende Personen beigezogen werden:

- (Ehe-)Partner/in
- Personen im gem. Haushalt
- Nachkommen
- Eltern oder
- Geschwister

In dieser Reihenfolge, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

# Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen

- **Betreuungsvertrag** (Leistungen / Entgelt)
- **Einschränkungen der Bewegungsfreiheit**  
dürfen nur vorgesehen werden, wenn andere, weniger einschneidende Massnahmen wirkungslos sind und eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter besteht oder nur auf diese Weise eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens vermieden werden kann.
- **Schutz der Persönlichkeit**
  - (Förderung der Kontakte gegen aussen / Meldung an KESB, wenn keine Aussenkontakte / Freie Arztwahl)
- **Aufsicht durch Kanton**

# Die behördlichen Massnahmen

1. Beistandschaften
2. Die fürsorgliche Unterbringung

# Die Beistandschaften

- **Begleitbeistandschaft** wird mit Zustimmung der hilfsbedürftigen Person errichtet, wenn diese für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung braucht. Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt.
- **Vertretungsbeistandschaft** wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und deshalb vertreten werden muss. Handlungsfähigkeit kann entsprechend eingeschränkt werden.
- **Mitwirkungsbeistandschaft** wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu deren Schutz der Zustimmung des Beistands oder der Beistandin bedürfen. Die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.
- **kombinierte Beistandschaft**
- **umfassende Beistandschaft (ungefähr wie früher Vormundschaft)**

**Diese Beistandschaften müssen neu entsprechend den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Person ausgestaltet werden.**

# Fürsorgerische Unterbringung

- Inhaltlich fast identisch mit FFE
- Zuständig:
  - **Bisher:** Amtsarzt / Bezirksamt
  - **Neu:** Familiengericht (bezeichnet Ärzte/Ärztinnen, welche eine FU anordnen dürfen)
- Dauer:
  - **Neu:** höchstens 6 Wochen  
nachher: vollstreckbarer Unterbringungsentscheid der Erwachsenenschutzbehörde

## Allgemeines Melderecht

- Jede Person kann der KESB Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint oder eine ärztliche oder pflegerische Massnahme als unverhältnismässig erscheint.
- Die Schweigepflicht ist für Ärztinnen und Ärzte und weitere Personen, die in Berufen des Gesundheitswesens tätig sind, zum Zweck des Kindes- und Erwachsenenschutzes aufgehoben.

# Meldepflicht

generell für Personen in amtlicher Tätigkeit  
vorgeschrieben:

- Mitarbeitende von kommunalen Sozialdiensten
- Gemeindeschreiberinnen oder Gemeindeschreiber
- Gemeindeammänner
- Beiständinnen oder Beistände
- Polizistinnen oder Polizisten

Für Ärztinnen und Ärzte besteht keine  
Meldepflicht

# Chancen und Risiken des neuen Erwachsenenschutzrechts

## Chancen:

- Förderung Selbstbestimmung
- Stärkung Familiensolidarität
- Schutz der Urteilsunfähigen bzw. Schutz der Persönlichkeit
- Freiheitsbeschränkungen als ultima ratio

# Chancen und Risiken des neuen Erwachsenenschutzrechts

## Risiken:

- Überhandnehmen der Administration => weniger Ressourcen für persönlichen Kontakt, Therapie, Prävention (z.B. Psychiatrie)
- Stärkung des Misstrauens-Paradigma im Gesundheitswesen (z.B. Frage: Was führt **wirklich** zu besserer Qualität in der Pflege?)
- Scheinsicherheit: (z.B. falsche Vorstellungen, was Patientenverfügungen leisten können)

# Fragen?

**Herzlichen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**